

Vermittlungsvertrag mit und ohne Vermittlungs und Aktivierungsgutschein

Zwischen **Agentur Ralf Peter Stimmer** und

Karl-Liebknecht-Str. 30A

03046 Cottbus

nachfolgend JOBA-CB genannt.

nachfolgend Arbeitssuchender genannt.

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vermittlungsvertrag wird auf Grundlage und im Sinne des SGBIII §296 und §421g.22 geschlossen. JOBA-CB verpflichtet sich dem Arbeitssuchenden eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle zu vermitteln. Auf eine tatsächliche Vermittlung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Hat der Arbeitssuchende am Tage der Aufnahme des vermittelten Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein bzw. sind die Bedingungen für die Auszahlung des Gutscheins nicht erfüllt, hat der Arbeitssuchende die Vermittlungsgebühr selbst zu entrichten. Die Höhe der Vermittlungsgebühr beträgt ein Bruttomonatsgehalt, maximal jedoch 2.000,- EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Der Arbeitssuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen mündlich oder schriftlich verweigern und weitere Vermittlungstätigkeiten seitens JOBA-CB widerrufen. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann jederzeit beiderseits erfolgen. Soweit Job Agentur CB durch Vermittlungsleistungen, welche vor Vertragsende getätigt worden, eine erfolgreiche Vermittlung nach Vertragsablauf bewirkt, bleibt der Vergütungsanspruch von JOBA-CB gegenüber dem Arbeitssuchenden unberührt.

3. Vermittlung

Die Vermittlung beinhaltet alle erforderlichen Leistungen seitens JOBA-CB, welche für eine erfolgreiche Vermittlung erbracht werden. Eine erfolgreiche Vermittlung kommt zu Stande, wenn der Arbeitssuchende auf Grund der Vermittlungstätigkeiten von JOBA-CB ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitgeber eingeht oder eine mündliche Einigung, beziehungsweise eine Einstellungszusage über ein Beschäftigungsverhältnis getroffen wird. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich für die Vergütung (laut §4) einer erfolgreichen Vermittlung aufzukommen.

4. Vergütung

Sollte der Arbeitssuchende am Tag der erfolgreichen Vermittlung (siehe §3) in Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheines sein, so ist die Vergütung für die Vermittlung, durch die auf dem Vermittlungsgutschein benannte Agentur für Arbeit oder anderen staatlichen Institutionen für Arbeitsförderung, bis zum Zahlungstag der Vergütung gestundet. In diesem Falle kommen für den Arbeitssuchenden keine weiteren Kosten zu Stande. Die Zahlung der Vergütung erfolgt laut den im Vermittlungsgutschein stehenden Voraussetzungen und Zahlungsbedingungen, durch die ausstellende Institution an JOBA-CB. Sollte der Arbeitssuchende am Tag der erfolgreichen Vermittlung nicht in Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheines sein, so hat er die Vergütung gemäß (§421g Abs.1 – SGBIII) in Höhe von 2000,00€ selbst zu begleichen. **Für Arbeitssuchende die mit uns einen Selbstzahl-Vertrag schließen, beträgt die Vergütung _____ € und ist**

nach Ablauf der vierten Beschäftigungswoche fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf unten benanntes Konto bis spätestens zum 10. Werktag ab Ende der vierten Beschäftigungswoche. Eine Ratenzahlung kann vereinbart werden.

5. Vermittlungsgutschein/ Pflichten des Arbeitsuchenden

Alle durch den Arbeitsuchenden der JOBA-CB übermittelten Daten sind wahrheitsgemäß und vollständig. Jegliche Informationen, welche der Arbeitsuchende von JOBA-CB über Arbeitsstellen und Arbeitgeber erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. Der Arbeitsuchende verpflichtet sich bei erfolgreicher Vermittlung JOBA-CB sofort zu informieren und innerhalb der ersten 10 Beschäftigungstage den original Vermittlungsgutschein, sowie eine Kopie der ersten und letzten Seite seines Arbeitsvertrages, zu übersenden. JOBA-CB verpflichtet sich bei vorzeitiger Beendigung eines vermittelten Beschäftigungs-verhältnisses, also vor Ablauf der sechsten Beschäftigungswoche, den original Vermittlungsgutschein zurück zu geben. Die Gültigkeit eines Vermittlungsgutscheines beläuft sich im Normalfall (§421g Abs.1 – SGBIII) auf drei Monate. Im Einzelfall kann sich die Gültigkeitsdauer, durch Aufnahme einer Beschäftigung oder bei Wegfall des Leistungsbezuges, verkürzen. In diesem Falle hat der Arbeitsuchende JOBA-CB sofort zu informieren. Sollte der Arbeitsuchende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat er die Vergütung laut §421g Abs.2 SGBIII selber zu tragen.

6. Vollmacht

Der Arbeitsuchende erteilt JOBA-CB die Vollmacht, in seinem Namen bei allen Auftraggebern der JOBA-CB seine Bewerbung vorzulegen und möglichst zeitnah seine Kontakte zu nutzen, den Bewerber zu vermitteln. Der AVGS oder der Selbstzahlervertrag wird von dem Arbeitssuchenden an die JOBA-CB übersant. **Der Arbeitsuchende gibt seine Einverständniserklärung zur Einholung der Auskunft der Beschäftigungsbestätigung beim Arbeitgeber.**

7. Datenschutz

Agentur erhebt, nutzt und verarbeitet die vom Arbeitsuchenden erhaltenen Daten nur insoweit es für die Vermittlungszwecke nötig ist. Die Weitergabe an Dritte erfolgt erst nach telefonischer Absprache und Einwilligung des Arbeitsuchenden. Die jeweiligen Daten des Arbeitsuchenden werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Vertrages gelöscht. Der Arbeitsuchende verpflichtet sich seinerseits zur Verschwiegenheit aller ihm bekanntgegebenen Informationen. Bei Verstößen gegen den Datenschutz wird eine Entschädigung von 2000,00 € fällig.

8. Schlussbestimmungen

Jegliche zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vermittlungsvertrag bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden, durch rechtlich zulässige und im Sinn der vorstehenden Vereinbarung weitestgehend gerecht, ersetzt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Cottbus. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Der Arbeitsuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen mündlich oder schriftlich verweigern und weitere Vermittlungstätigkeiten seitens JOBA-CB widerrufen. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann jederzeit beiderseits erfolgen. Soweit JOBA-CB durch Vermittlungsleistungen, welche vor Vertragsende getätigt worden, eine erfolgreiche Vermittlung nach Vertragsablauf bewirkt, bleibt der Vergütungsanspruch von JOBA-CB gegenüber dem Arbeitsuchenden unberührt.

Datum:

Mitarbeiter


Arbeitsuchender